

### 3. Vakanzen im Regierungsbereich

Tritt in der Regierung als Folge der Beendigung der (Gesamt-)Regierung oder eines Regierungsamtes eine Vakanz ein, kommt die Stellvertretungsregelung zum Zuge, die die Verfassung für diesen Fall vorgesehen hat.<sup>36</sup> Eine Ausnahme bildet der Ablauf der Amtsperiode.<sup>37</sup>

## II. Wählbarkeit

Zu einem Mitglied der Regierung können liechtensteinische Staatsangehörige<sup>38</sup> bestellt werden, die zum Landtag wählbar sind.<sup>39</sup> Das trifft auf alle Landesangehörigen zu, die wahl- und stimmberechtigt und nicht vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind.<sup>40</sup>

Es ist bei der Bestellung der Kollegialregierung darauf zu achten, dass die beiden Landschaften bzw. Wahlbezirke Oberland und Unterland<sup>41</sup> mit wenigstens zwei Mitgliedern vertreten sind, wobei auch ihre Stellvertreter der gleichen Landschaft bzw. dem gleichen Wahlbezirk angehören müssen.<sup>42</sup> Diese Pflicht zur Rücksichtnahme bedeutet für Landtag und Fürst ein verfassungsrechtliches Gebot, das sie zu beachten haben.<sup>43</sup>

---

36 Siehe Art. 79 Abs. 2 und 3 LV, Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 91 LV und dazu Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 318.

37 Siehe Art. 79 Abs. 6 LV und vorne S. 545.

38 Zum Inländerprinzip in der ursprünglichen Fassung siehe Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 63 f.

39 Siehe Art. 78 Abs. 4 LV.

40 Siehe Art. 1 und 2 VRG und vorne S. 392 f.

41 Zur Geschichte der Wahlbezirke siehe Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht, S. 200 ff.; siehe auch vorne S. 403 f. und S. 463 f.

42 Siehe Art. 79 Abs. 5 LV.

43 Vgl. Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 81, der unter dem Gesichtspunkt der organisatorischen Intraorgankontrolle diese Regelung, wonach jede der beiden Landschaften zwei Regierungsmitglieder stellen darf, zum «Minderheitenschutz» zählt, sodass auch dem Oberland wie dem Unterland eine Sperrminorität zukommt. Vgl. für die Schweiz Bernhard Ehrenzeller, in: Kommentar zu Art. 175 Abs. 4 BV, S. 2596 Rz. 26, wonach bei der Wahl der Mitglieder des Bundesrates die Rücksichtnahme auf eine «angemessene Vertretung» der Landesgegenden und Sprachregionen ein verpflichtender Auftrag an das Parlament ist, der aber rechtlich nicht erzwingbar oder sanktionierbar ist.